

Eine Bitte an die Finanz-Ingenieure!

Die Finanzindustrie hat in den letzten Jahren verschiedene neue Anlageprodukte geschaffen, die auch für vorsichtige Anleger taugen. Ich denke vor allem an die strukturierten Produkte mit vollem oder teilweise Kapitalschutz. Auf die leidige Stempelabgabe wurde aber zu wenig Acht gegeben!

Maximilian Reimann

Die Performance eines Wertschriftendepots hängt nicht nur von der Kursentwicklung der darin enthaltenen Anlagen ab. Auch die weiteren Kosten, für die der Anleger aufzukommen hat, fallen ins Gewicht. Ich erwähne insbesondere die Courtagen, Depotgebühren sowie die Eidg. Stempelabgabe, die auf den Börsentransaktionen erhoben wird. Diese ist nicht zu vernachlässigen, denn wie heisst doch eine alte Volksweisheit: Auch Kleinvieh macht Mist! Zur Stempelbelastung der sich besonderer Beliebtheit erfreuenden strukturierten Produkte des Typs «Barrier Reverse Convertible» habe ich die folgende Frage erhalten:

Stempelabgabe ja oder nein?

Ich habe in den letzten Monaten mehrmals sogenannte Barrier Reverse Convertibles gekauft. Es waren Produkte der Bank Vontobel (Defender Vonti), der Zürcher Kantonalbank (Soft Runner) und der UBS (Kick-in-GOAL). Unterschiedlich ist dabei die Belastung der Stempelabgabe ausgefallen. Bis heute konnte mir aber niemand sagen, ob diese Steuer bei Anlagen mit einjähriger Laufzeit ge-

schuldet ist oder nicht. Immerhin verschlingt sie 0,15% des Anlagebetrages, also rund gleichviel wie die Depotgebühr. Wissen Sie Bescheid? S. F. in Z.

Ich habe mir die Antwort aus erster Hand beschafft, nämlich direkt von der Eidg. Steuerverwaltung in Bern. Die dortige «Fachstelle Wertschriften und Finanzderivate» hat mir dazu die folgende klipp und klare Auskunft erteilt:

Massgebend für die Stempel- bzw. Umsatzabgabe ist stets die Originallaufzeit eines strukturierten Produktes, und nicht etwa die Restlaufzeit, wie man fälschlicherweise annehmen könnte. Ein Titel mit überjähriger Laufzeit unterliegt dieser Abgabe. Ein Titel von unterjähriger Laufzeit unterliegt ihr nicht. Keine Rolle spielt bei der Stempelabgabe, im Gegensatz zur Verrechnungs-

steuer, die beim Zinsanteil greift, ob es sich um ein inländisches oder ein ausländisches Produkt handelt.

Es scheint mir, dass diese Regel, die auf Art. 13 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben beruht, nicht allen Finanz-Ingenieuren des Finanzplatzes Schweiz geläufig ist. Ansonsten würden sie nicht Produkte entwickeln, die Laufzeiten von knapp über einem Jahr aufweisen. Gerade beim schweizerischen Marktführer bei den Barrier Reverse Convertibles, der Zürcher Bank Vontobel, an der notabene «Raiffeisen Schweiz» mit 12,5 Prozent beteiligt ist, betragen die Laufzeiten in der Regel 13 Monate. Das ist aus Kundensicht höchst ungünstig. Denn wer einen der mit hohen Coupons versehenen Defender oder Multi Defender Vonti erwirbt, der wird nebst Courtagen noch mit

0,15% Umsatzabgabe belastet. Und verkauft er den Titel vor der Fälligkeit, kommt die Abgabe gleich nochmals hinzu.

• Deshalb meine Bitte an die werten Finanz-Ingenieure: «Beschränkt die Laufzeiten der Strukturierte Produkte auf ein Jahr minus einen Tag dann erspart Ihr Euren Kunden unnötige Steuern!»

Zum Krankenkassen-Prämienvergleich

Ich habe den Prämienrechner von Comparis ausprobiert und meine Daten eingegeben. Das Resultat war überraschend. Die Prämie meiner Familie würde von heute 6000 Franken auf Fr. 0.00 sinken. Somit würde ich massiv entlastet werden und ich kann deshalb die Einführung einer Einheitskasse nur empfehlen. Warum sind denn fast alle politischen Parteien dagegen? Können Sie mir das erklären?

A. L. in R.

Gegenfrage: Können Sie mir erklären, wer unser sehr gutes, aber ausgesprochen kostspieliges Gesundheitswesen denn finanzieren soll, wenn unsere Gesellschaft nur aus Leuten besteht, die keine Krankenkassenprämien bezahlen? Wir wären ein Land der dritten Welt, das auf massive Finanz- und Entwicklungshilfe aus dem Ausland angewiesen wäre. Dass dem nicht so ist, verdanken wir unserer Volkswirtschaft, die hervorragende Arbeitsplätze anbietet, wo es der einzelne Mensch durch Fleiss und Einsatz zu einem schönen Einkommen bringen kann. Und dazu zählt klar die Mehrheit unseres Volkes. Es bezahlt Steuern, mit deutlicher Progression nach oben, und es bezahlt KVG-Prämien.

Mit der Einführung einer Einheitskrankenkasse wird die Last an Sozialabgaben für breite Kreise unserer Gesellschaft aber noch schwerer. Ich kenne Ihre Einkommens- und Vermögensdaten nicht, gehe aber davon aus, dass Ihnen am PC ein Tippfehler unterlaufen ist. Denn auch ich habe den Comparis-Prämienver-

gleich getestet und Daten eingegeben, die dem typisch schweizerischen Mittelstand entsprechen. Da resultierte praktisch keine Prämienreduktion, geschweige denn «Prämie null». Der Mittelstand würde weitgehend zur Kasse gebeten. Und er bekäme eine Monopol-Krankenkasse, die ohne Konkurrenz schwerfälliger, bürokratischer und damit noch teurer werden würde. Vor so etwas wollen all jene politischen Parteien unser Volk verschonen, die vom Wettbewerb, von der Eigenverantwortung und von der individuellen Leistungsbereitschaft überzeugt sind. Im klassischen Kommunismus war auch alles monopolistisch vom Staat gelenkt. Das System ist nach 50 Jahren in sich zusammen gebrochen. Deshalb Hände weg vor sozialistischem Einheitsbrei!

Wieviele Säule-3a-Konten?

Bekanntlich kann man aus der Säule 3a keine Teilbeträge abrufen, was wegen der Steuerprogression an sich sinnvoll wäre. Kann man zwecks steuerlich optimaler Planung der Selbstvorsorge aber mehrere 3a-Konten öffnen und diese dann, verteilt auf einzelne Jahre, zur Rückzahlung abrufen? Falls ja, wie viele Konten bzw. Versicherungspolice sind im Rahmen der 3. Säule pro berechnete Person zulässig?

H. A. in O.

Ein Teilbezug aus einem 3a-Konto ist dann möglich, wenn das Geld zur Förderung von persönlichem Wohneigentum verwendet und entsprechend vorgängig deklariert wird. Ansonsten bewirkt ein Teilbezug die Liquidation des ganzen Kontos. Damit ein Vorsorgenehmer aber trotzdem sein angespartes Kapital gestaffelt zurückziehen kann, hat er bei Zeiten Verträge mit mehreren Vorsorgeträgern der Säule 3a abzuschliessen. Das können ausschliesslich Banken oder sowohl Banken als auch Versicherungen sein. Innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters hat der Vorsorgenehmer seine Säule 3a

Leserfragen

Maximilian Reimann



Der Autor ist gerne bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten.

Aargauer Woche
Kronenplatz 12
5600 Lenzburg
Fax 058 200 58 21
E-Mail agwoche@azag.ch

Unmögliche Fragen

Ein Leser aus dem Bezirk Zofingen hat mir einen ausführlichen Rechtsschriftenwechsel zugestellt, woraus letztlich hervorgeht, warum seine früheren Einzahlungen an die englische AHV bei uns nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Er verzichtet auf den Weiterzug des Steuerrekursgerichtsentscheides, wünscht aber trotzdem eine Stellungnahme von mir zu dieser Angelegenheit.

Ich erwähne dieses Beispiel nur, um wieder einmal in Erinnerung zu rufen, man möge bitte von Fragen Abstand nehmen, die kaum noch jemand anders interessieren! Hier steht weder Zeit noch Platz dazu zur Verfügung.

zu liquidieren. Besitzt er nun fünf verschiedene Vorsorgeguthaben, kann er in jedem dieser Jahre eines liquidieren und somit Steuern sparen. Ergo meine ich, dass man maximal fünf verschiedene 3a-Konten haben kann. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass der Fiskus diesen Extremfall als Steuerumgehung betrachtet. Konkret ist mir aber kein solcher Steuergerichtsentscheid bekannt.

Leser-Echo

Schlaraffenland am Bancomaten

Ein Leser aus Rapperswil teilt mir mit, dass auch er Ende letzten Jahres von einer Bank ins Schlaraffenland versetzt worden ist. Es handelt sich um die Valiant Bank, die ihm bis heute ebenfalls Dank und Antwort schuldig geblieben ist. Was den Sachverhalt anbetrifft, verweist er auf den Brief, den er umgehend an den Kartenservice der Bank am Bundesplatz 4 in Bern geschickt hatte:

«Anfang Woche erhielt ich einen an mich adressierten Brief von Ihnen, der den Maestro-Code einer mir unbekannt Person enthielt. Mit dem Code allein kann man ja nichts anfangen, dachte ich mir. Zu meiner grossen Überraschung wurde mir einige Tage später auch noch die Maestro-Karte der unbekannt Person zugestellt!! Ihr Glück, dass der Empfänger ein ehrlicher Mensch ist und diese einmalige Chance zur Geldvermehrung nicht ausnützt. Mein

Tipp an Sie, lesen und befolgen auch Sie die Sicherheitstipps auf der Rückseite Ihres Schreibens. Beiliegend erhalten Sie nun die Maestro-Karte von Frau R. B. zurück. Den persönlichen Code für die Benützung der Karte habe ich vernichtet.»

Das ist starker Tabak! Meines Erachtens noch deutlich stärkerer als das Malheure, das der jungen AKB-Mitarbeiterin in Laufenburg willfahren ist. Hier hätte die Sorgfaltspflichtverletzung der Bank nämlich nicht die Bank selber, sondern eine Kundin betroffen und diese in einen argen Beweisnotstand führen können. Noch schäbiger wäre es, wenn man am Hauptsitz in Bern die Gelegenheit zu verdrängen versucht. Vielleicht gelingt es mir, der Bank den Vorfall in Erinnerung zu rufen. Sollte ihr Name und Adresse des ehrlichen Rapperswilers entschwinden sein, kann ich gerne nachhelfen.